

Unser Vorsorgeangebot der beruflichen Vorsorge

Bedarfsgerecht

Unser Angebot ist auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichtet. So sind beispielsweise in der BVG-Vorsorge die Rentenleistungen sowohl im Krankheitsfall als auch bei Unfallfolgen gewährleistet.

Sicher

Durch sorgfältig ausgewählte Vermögensverwalter - höchstmögliche Sicherheit der anvertrauten Altersguthaben.

Partnerschaftlich

Arbeitgeber und Arbeitnehmer (inkl. Sozialpartner) sind im Stiftungsrat mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern vertreten. Auf Firmenebene ist darum kein paritätisches Organ notwendig. Dennoch sind die Interessen der Sozialpartner bestens gewahrt.

Einfach

Unsere kundenfreundliche Durchführung reduziert den administrativen Aufwand beim Betriebsinhaber auf ein absolutes Minimum. Zusätzliche Arbeiten mit Aufsichtsbehörden sowie Experten entfallen.

Umfassend

Für Arbeitnehmer wie für Selbstständigerwerbende (auch für solche ohne Arbeitnehmer) kann jeder BVG-Vorsorgebedarf abgedeckt werden. Mit dem neuen Vorsorgeplan BVG-Plus können auch die GAV-relevanten Bestimmungen für Baukader erfüllt werden.

Günstig

Ein Zusammenschluss von vielen Versicherten ist rationell und senkt die Kosten. Das ermöglicht eine äusserst günstige Beitragsordnung mit vierteljährlich nachschüssigen Zahlungen.

Grundversicherung (BVG-Obligatorium)

A. Versicherte Personen

Obligatorisch versichert sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn, der höher ist als CHF 20'880.-. GAV-relevante Bestimmungen für Baukader sind nicht in jedem Fall erfüllt.

Freiwillig versichert sind Selbständigerwerbende (zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer).

B. Vorsorgeleistungen

Im Alter

Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom vorhandenen Altersguthaben (gebildet aus den Altersgutschriften), welches seinerseits abhängig ist
- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz (Mindesthöhe vom Bundesrat bestimmt);
- vom Rentenumwandlungssatz (Mindesthöhe vom Bundesrat bestimmt).

Alterskapital

Anstelle der Rentenleistungen kann das gesamte Altersguthaben als Kapitalabfindung verlangt werden. Die schriftliche Ankündigung muss spätestens ein halbes Jahr vor dem Kapitalbezug bei der Kasse eingereicht werden.

Pensionierten-Kinderrente

20 % der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente. Dabei setzt sich das für die Berechnung maßgebende Altersguthaben zusammen aus dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der unverzinsten künftigen Altersgutschriften.

Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Invalidenrente 40% des versicherten Jahreslohnes.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.

Invaliden-Kinderrente

20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Invaliden-Kinderrente 8% des versicherten Jahreslohnes.

Befreiung von der Beitragszahlung

in Höhe der Beiträge, nach 6 Monaten

Im Todesfall

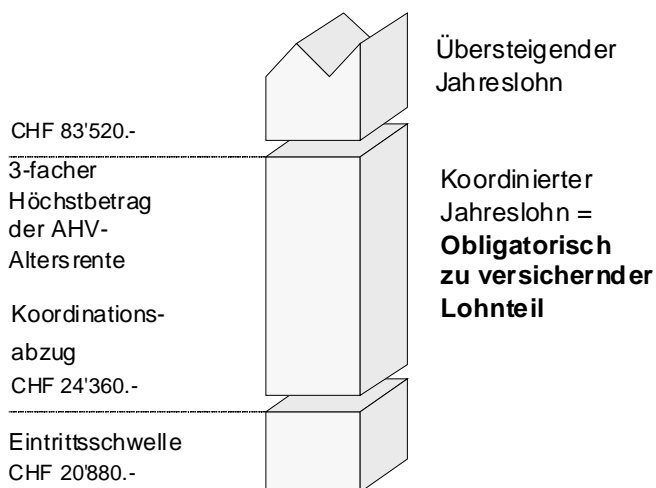
- Witwenrente** 60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
 Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Witwenrente 24% des versicherten Jahreslohnes.
- Waisenrente** 20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind
 Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Waisenrente 8% des versicherten Jahreslohnes.
- Todesfallkapital** 50 % des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Witwenrente benötigt wird
- Koordination bei Unfall** Bei Leistungen infolge Unfalls gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor. Die Höhe der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt.

C. Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der koordinierte Jahreslohn nach BVG.

Dieser entspricht seit 1.1.2011 jenem Teil des AHV-Lohnes, welcher zwischen CHF 24'360.- und CHF 83'520.- liegt.

Der AHV-Jahreslohn ist ab CHF 20'880.- versichert (Eintrittsschwelle). Versicherter Mindestbetrag: CHF 3'480.-



D. Beiträge

Die Beiträge sind abhängig vom jeweiligen Alter der versicherten Person und richten sich nach folgender Skala:

Alter ¹⁾	Beitrag in % des versicherten Lohnes ²⁾
18 – 24	4,7 %
25 – 34	11,7 %
35 – 44	14,7 %
45 – 54	19,7 %
55 – 64/65 ³⁾	22,7 %

1) Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr (ohne Berücksichtigung der Monate und Tage)
 2) Paritätische Beitragsfinanzierung, d.h. der Arbeitgeber trägt mindestens die Hälfte des Gesamtbeitrages
 3) Frauen bis 64 (Art. 62a BVV2)

Vorsorgeplan BVG Plus

A. Versicherte Personen

Obligatorisch versichert sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn, der höher ist als CHF 20'880.-.

GAV-relevante Bestimmungen für das Baukader sind umfassend erfüllt.

Freiwillig versichert sind Selbständigerwerbende (zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer).

B. Vorsorgeleistungen

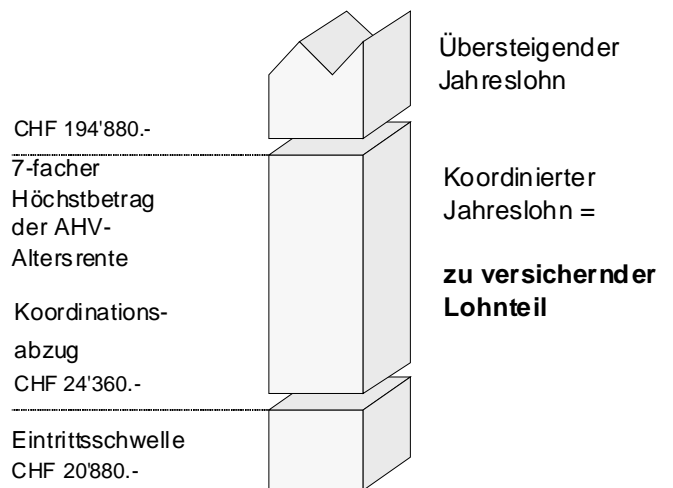
Es sind die gleichen Vorsorgeleistungen wie in der Grundversicherung (BVG-Obligatorium) versichert. Insbesondere bei Löhnen über dem BVG-Maximallohn (seit 1.1.2011: CHF 83'520.-) sind die versicherten Leistungen jedoch betragslich höher als in der Grundversicherung. Maximal jedoch bei CHF 194'880.-.

C. Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der koordinierte Jahreslohn.

Dieser entspricht seit 1.1.2011 jenem Teil des AHV-Lohnes, welcher zwischen CHF 24'360.- und CHF 194'880.- liegt.

Der AHV-Jahreslohn ist ab CHF 20'880.- versichert (Eintrittsschwelle). Versicherter Mindestbetrag: CHF 3'480.-



D. Beiträge

Die Beiträge sind abhängig vom jeweiligen Alter der versicherten Person und richten sich nach folgender Skala:

Alter ¹⁾	Beitrag in % des versicherten Lohnes ²⁾			
	Typ A Paritätische Finanzierung		Typ B Erfüllung GAV für Baukader	
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
18 – 24	2,35 %	2,35 %	3,1 %	1,60 %
25 – 34	7,30 %	7,30 %	9,31 %	5,29 %
35 – 44	8,05 %	8,05 %	9,31 %	6,79 %
45 – 54	9,85 %	9,85 %	10,30 %	9,40 %
55 – 64/65 ³⁾	11,35 %	11,35 %	11,82 %	10,88 %

¹⁾ Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr (ohne Berücksichtigung der Monate und Tage)

²⁾ Der Arbeitgeber trägt mindestens den aufgeführten Beitragsteil.

³⁾ Frauen bis 64 (Art. 62a BVV2)